

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1896.

IV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 28. Jänner 1896.

4.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 14. Januar 1896, Z. 22554,

womit auf Grund der Artikel VII und IX des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, und der Verordnungen des k. k. Handelsministeriums vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, sowie vom 11. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 125, die mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und auf die örtlichen Verhältnisse im Küstenlande erforderlichen Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe festgestellt werden.

A. Produktionsgewerbe.

§ 1. Für die nachstehenden Kategorien von Produktionsgewerben wird die gewerbliche Sonntagsarbeit folgendermaßen geregelt:

a) Naturblumenbinder und -Händler, dann Kunstblumenerzeuger.

Für die Naturblumenbinder ist die Arbeit einschließlich des Blumenhandels am ganzen Sonntag; für die Kunstblumenerzeugung ist jedoch nur der Handel und zwar in dem für die Handelsgewerbe unter B. II dieser Kundmachung festgesetzten Zeitausmaße gestattet.

b) Friseur, Rasenre und Perrückenmacher.

Die Arbeit ist im Stadtgebiete von Triest (anschließlich des Territoriums) bis 4 Uhr Nachmittags, in den übrigen Ortschaften bis 3 Uhr Nachmittags gestattet.

Während der Faschingszeit ist die Arbeit am ganzen Sonntag gestattet.

c) Bäcker.

a) Erzeugung: Die Arbeit ist am Sonntag bis 10 Uhr Vormittags und von 10 Uhr Abends an,

b) Verschleiß: am ganzen Sonntag gestattet.

d) Zuckerbäcker (Kuchen- und Mandolatabäcker), dann Lebzelter.

a) Erzeugung: Die Arbeit ist am Sonntag bis 12 Uhr Mittags und nach 10 Uhr Abends nur für die Herstellung jener Waaren gestattet, die nicht in Vorrath gehalten werden können, sondern für den Genuß frisch erzeugt werden müssen;

b) Verschleiß: Die Arbeit ist am ganzen Sonntag gestattet.

e) Fleischhauer und Wildpret Händler.

Ausschrottung und Verschleiß: Die Arbeit ist am Sonntag im Stadtgebiete von Triest bis 1 Uhr Nachmittags, in allen übrigen Ortschaften des Verwaltungsgebietes aber bis 1 Uhr Nachmittags und überdies noch von 5 bis 7 Uhr Nachmittags in der Zeit vom 1. October bis 31. März und in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 6 bis 8 Uhr Abends gestattet.

Pferdefleischhauer.

Ausschrottung und Verschleiß: Im Stadtgebiete von Triest ist die Arbeit bis 1 Uhr, in den übrigen Ortschaften bis 12 Uhr Mittags gestattet.

f) Fleischselcher und Wursterzeuger.

a) Erzeugung: Die Arbeit ist im Stadtgebiete von Triest bis 12 Uhr Mittags,

b) Verschleiß: bis 12 Uhr Mittags und außerdem noch von 6 bis 8 Uhr Abends in der Zeit vom 1. October bis 31. März, und von 7 bis 9 Uhr Abends in der Zeit vom 1. April bis 30. September; in allen übrigen Ortschaften ist die Arbeit bei der Erzeugung bis 12 Uhr Mittags, beim Verschleiß überdies noch von 5 bis 7 Uhr Abends in der Zeit vom 1. October bis 31. März, und von 6 bis 8 Uhr Abends in der Zeit vom 1. April bis 30. September gestattet.

g) Molkereien, Milchmeier und Milchverschleißer.

Die Erzeugung und der Verschleiß ist am ganzen Sonntag gestattet.

§ 2. An Markt- und Kirchtagen und in Wallfahrtsorten; an dem dem Weihnachtstage vorausgehenden Sonntag; und wenn der Weihnachtabend auf einen Sonntag fällt, auch an diesem Tage; am letzten Faschingssonntag; am Palmsonntag; sodann auf Bahnhöfen, ist die Erzeugung und der Verschleiß rücksichtlich aller im § 1 von a bis g angeführten Gewerbe am ganzen Sonntag gestattet.

§ 3. Den Arbeitern, welche an einem Sonntag bei den erwähnten Gewerben länger als drei Stunden verwendet werden, ist mindestens eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden

Sonntag oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage, oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen in der Woche zu gewähren.

§ 4. Sowol an den Sonn- als auch an den Feiertagen ist den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Confession die zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nöthige Zeit einzuräumen.

B. Handelsgewerbe.

I. Handel mit Lebensmitteln.

§ 5. Im Stadtgebiete von Triest, Görz, Pola, Rovigno und Pirano ist die Sonntagarbeit in der Dauer von 6 Stunden gestattet, und zwar in Triest von 8 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags, in Görz von 6 Uhr früh bis 12 Uhr Mittags, in Pola, Rovigno und Pirano von 7 Uhr früh bis 1 Uhr Nachmittags; in Capodistria (als Ausflugsort) ist die Arbeit in der Dauer von 8 Stunden, und zwar von 6 Uhr früh bis 2 Uhr Nachmittags gestattet; in allen übrigen Ortschaften (d. i. mit weniger als 6000 Einwohnern) in der Dauer von 8 Stunden, und zwar von 7 Uhr früh bis 1 Uhr Mittags und überdies von 5 bis 7 Uhr Nachmittags in der Zeit vom 1. October bis 31. März, und von 6 bis 8 Uhr Abends in der Zeit vom 1. April bis 30. September; in Cervignano, Cormons, Gradisca und Monfalcone hingegen von 6 Uhr früh bis 2 Uhr Nachmittags.

Die Hilfsarbeiter dürfen jedoch hiebei nur bis zum Ausmaße von 6 Stunden verwendet werden.

§ 6. An Markt- und Kirchtagen; an Firmungstagen; in Wallfahrtsorten; an dem dem Nikolaus- und dem Weihnachtstage vorausgehenden Sonntag; und wenn der Weihnachtsabend auf einen Sonntag fällt, auch an diesem Tage; am letzten Faschingssonntag; am Palmsonntag; sodann auf Bahnhöfen, ist der Handel mit Lebensmitteln überall in der Dauer von 10 Stunden, und zwar von 8 Uhr früh bis 6 Uhr Abends, gestattet.

An den in diesem § besagten Tagen und Orten hat die im § 5 erwähnte Wiederaufnahme der Arbeit nach 6 Uhr Abends nicht stattzufinden.

Bei Volksfesten, Tombolaspielden, Wettrennen u. dgl. kann von der Statthalterei die zehnstündige Sonntagarbeit für einzelne Orte gestattet werden.

II. Alle übrigen Handelsgewerbe.

§ 7. Im Stadtgebiete von Triest, Görz, Pola, Rovigno, Capodistria, Pirano ist die Sonntagarbeit in der Dauer von 6 Stunden, und zwar bis 12 Uhr Mittags, in den übrigen Ortschaften in der Dauer von 8 Stunden, und zwar bis 2 Uhr Nachmittags, gestattet.

Für das Trödler- und Pfandleihgewerbe ist die Arbeit überall nur bis 11 Uhr Vormittags gestattet.

Die Hilfsarbeiter dürfen jedoch bei allen diesen Gewerben nur bis zum Ausmaße von 6 Stunden verwendet werden.

§ 8. An Markt- und Kirchtagen; in Wallfahrtsorten; an dem dem Nikolaus- und dem Weihnachtstage vorausgehenden Sonntag; und wenn der Weihnachtsabend auf einen Sonntag fällt, auch an diesem Tage; am letzten Faschingssonntag; am Palmsonntag; sodann auf Bahnhöfen, ist die Arbeit in der Dauer von 10 Stunden, und zwar von 8 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends, gestattet.

§ 9. In jenen unter B. I und II erwähnten Handelsgewerben, in welchen dem Personale die Sonntagsruhe von 12 Uhr Mittags an nicht ohne Unterbrechung bis zur Geschäftseröffnung am nächsten Tage gewährt werden kann, ist diesem Personale im Wege der Abwechslung jeder zweite Sonntag ganz frei zu geben, oder, falls dies nicht durchführbar wäre, ein halber Wochentag als Ruhetag einzuräumen.

§ 10. Bezüglich der Einräumung der zum Besuche des Gottesdienstes erforderlichen Zeit gilt die Vorschrift des § 4 dieser Kundmachung.

§ 11. Die Statthaltereikundmachung vom 28. April 1895 Z. 8283, L.-G.-Bl. Nr. 9, wird außer Wirksamkeit gesetzt.

Der l. l. Statthalter:

Rinaldini m. p.